

# **Gebührensatzung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Logistikmanagement**

**Vom 11. April 2016**

Auf Grund der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 11. April 2016 die nachstehende Gebührensatzung für den Masterstudiengang Logistikmanagement beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 11. April 2016 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG), Az.: 7821.01-L-01 zugestimmt.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Universität Stuttgart erhebt für den Masterstudiengang Logistikmanagement und damit im Zusammenhang erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LHGebG) sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerksgesetz bleibt hiervon unberührt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Module bzw. gesonderten Prüfungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Im Falle der Wiederholung eines Moduls wird entsprechend des in der Anlage zu dieser Satzung geregelten Gebührentatbestandes eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (3) Im Falle der Wiederholung der Master-Thesis wird die Gebühr für die Master-Thesis entsprechend des in der Anlage geregelten Gebührentatbestandes erneut erhoben.
- (4) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit (i.S. der Universität Stuttgart) gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Zulassungsausschusses. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenerstattung**

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 3 entsteht mit der Anmeldung zu den Modulen für das betreffende Semester oder mit der Anmeldung zu einer gesonderten Prüfung. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig und ist in der genannten Frist zu überweisen. Die Gebühr für das erste Semester ist vor der Immatrikulation zu entrichten.

- (2) Erfolgt ein Rücktritt von einem angemeldeten Modul vor der Zulassung zu diesem Modul, kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Sollte die Gebührenentscheidung bereits ergangen sein, kann die bzw. der Studierende eine Rücknahme der Gebührenentscheidung beantragen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Zulassungsausschusses.
- (3) Erfolgt ein genehmigter Rücktritt nach der Zulassung zu einem Modul, aber noch vor der Zulassung zur Prüfung, kann auf Antrag eine Gebührenerstattung in Höhe der Gebühr gewährt werden, die ansonsten für das Ablegen einer gesonderten Prüfung verlangt wird (vgl. Anlage). Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Zulassungsausschusses.
- (4) Werden die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet, wird der bzw. die Studierende nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist exmatrikuliert.

#### **§ 4 Gebührenerleichterungen, Ratenzahlung, Stundung**

Der Zulassungsausschuss des Masterstudiengangs Logistikmanagement kann die Gebühren auf Antrag niedriger festsetzen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die Universität Stuttgart die festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlungen gewähren.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 23/2009) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Studierende fortgilt, die ihr Studium vor dem 01. April 2016 begonnen haben und die ihr Studium nach einer Prüfungsordnung abschließen, die vor dem 01. April 2016 in Kraft getreten ist.

Stuttgart, den 11. April 2016

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Wolfram Ressel  
(Rektor)

## Anlage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in €
1	Gebühr pro Leistungspunkt bei Vollbelegung des Modules einschließlich Prüfung	225,00
2	Gebühr für die Master-Thesis	4.000,00
3	Gebühr pro Leistungspunkt für das wiederholte Belegen eines Moduls	50,00
4	Gebühr für die Wiederholung der Master-Thesis	2.000,00
5	Gebühr pro Leistungspunkt für das Ablegen einer gesonderten Prüfung	50,00